

ANTRAG für den  
XIV. Landesjugendausschuss  
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.  
am 23. April 2022

## Änderung der Satzung (VI)

### hier: Gleichberechtigte Ansprache der Geschlechter

*Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..*

#### Einleitende Bemerkung

Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist ein Jugendverband, der die selbstbestimmte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördert. Dafür ist es wichtig, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen geachtet werden und sie die Vertretung ihrer eigenen Interessen erlernen können. Damit alle Belange gleichermaßen geachtet werden und eine gleichberechtigte Teilhabe unabhängig des Geschlechtes möglich ist, möchte die Landesjugendleitung für die Satzung eine geschlechtergerechtere Sprachregelung umsetzen.

Diese dient dazu, dass sich alle Menschen angesprochen fühlen, unabhängig davon, welchem sozialen oder biologischen Geschlecht sie sich angehörig fühlen. Dadurch können Impulse für eine an alle Geschlechter gleichermaßen adressierte Nachwuchsgewinnung im THW gesetzt werden.

#### Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand: 05.06.2021	SATZUNG, nach Änderung
Deckblatt <del>Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Bremen,</del>	Deckblatt

<p><del>Niedersachsen auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen und ihrer Gliederungen darstellen.</del></p>	
<p>4.11 Die Mitgliedschaft [...] endet durch [...] b) den Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen</p>	<p>4.11 Die Mitgliedschaft [...] endet durch [...] b) den Entzug der Zustimmung der gesetzlichen <b>Vertreterinnen und</b> Vertreter bei Minderjährigen</p>
<p>6.2 Gewählt werden kann [...] b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat. Die Mitglieder der Landesjugendleitung, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein.</p>	<p>6.2 Gewählt werden kann [...] b) wer bei Abwesenheit sein <b>oder ihr</b> Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat. Die Mitglieder der Landesjugendleitung, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die <b>Kassenprüferinnen und</b> Kassenprüfer müssen volljährig sein.</p>
<p>6.5 [...] Das Beschlussprotokoll ist <del>vom</del> Versammlungsleiter und <del>vom jeweiligen</del> Protokollführer zu unterschreiben.</p>	<p>6.5 [...] Das Beschlussprotokoll ist <b>von der Versammlungsleiterin oder dem</b> Versammlungsleiter und <b>von der Protokollführerin oder dem</b> Protokollführer zu unterschreiben.</p>
<p>6.8 Alle Wahlen zu den stimmberechtigten Vorständen und zu den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. [...] Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden.</p>	<p>6.8 Alle Wahlen zu den stimmberechtigten Vorständen und zu den <b>Kassenprüferinnen und</b> Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. [...] Je <b>Kandidatin und</b> Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden.</p>
<p>7.2 [...] Jede Ortsjugend entsendet mindestens einen Delegierten.</p>	<p>7.2 [...] Jede Ortsjugend entsendet mindestens <b>eine Delegierte oder</b> einen Delegierten.</p>
<p>7.3 Der Landesjugendausschuss wird <del>vom</del> Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und ist mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>7.3 Der Landesjugendausschuss wird <b>von der Landesjugendleiterin oder dem</b> Landesjugendleiter geleitet und ist von <b>dieser oder</b> diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und ist mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p>7.4 Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören [...]</p>	<p>7.4 Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören [...]</p>

<p>e) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für drei Jahre [...] h) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer i) [...]</p>	<p>e) die Wahl von mindestens zwei <b>Kassenprüferinnen und</b> Kassenprüfern für drei Jahre [...] h) die Entgegennahme des Berichtes der <b>Kassenprüferinnen und</b> Kassenprüfer i) [...]</p>
<p>8.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus [...] b) den Fachreferenten der Landesjugendleitung (beratend) c) den Bezirksjugendleitern oder deren Stellvertreter (stimmberechtigt) d) den Bezirksjugendsprechern oder deren Stellvertreter, (stimmberechtigt) e) dem Landesbeauftragten des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder dessen Vertreter (stimmberechtigt) f) den Vorsitzenden der THW-Landesvereinigungen in Bremen und Niedersachsen oder deren Stellvertreter (stimmberechtigt) g) den Landessprechern des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder deren Stellvertreter (stimmberechtigt).</p>	<p>8.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus [...] b) den <b>Fachreferentinnen und</b> Fachreferenten der Landesjugendleitung (beratend) c) den <b>Bezirksjugendleiterinnen und</b> Bezirksjugendleitern oder deren <b>Stellvertreterinnen und</b> Stellvertretern (stimmberechtigt) d) den <b>Bezirksjugendsprecherinnen und</b> Bezirksjugendsprechern oder deren <b>Stellvertreterinnen und</b> Stellvertretern, (stimmberechtigt) e) <b>der oder</b> dem Landesbeauftragten des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder <b>deren oder</b> dessen <b>Vertreterin oder</b> Vertreter (stimmberechtigt) f) den Vorsitzenden der THW-Landesvereinigungen in Bremen und Niedersachsen oder deren <b>Stellvertreterinnen und</b> Stellvertretern (stimmberechtigt) g) den <b>Landessprecherinnen und</b> Landessprechern des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder deren <b>Stellvertreterinnen und</b> Stellvertretern (stimmberechtigt).</p>
<p>8.2 Der Landesjugendvorstand wird <b>vom</b> Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.</p>	<p>8.2 Der Landesjugendvorstand wird <b>von der Landesjugendleiterin oder dem</b> Landesjugendleiter geleitet und ist von <b>dieser oder</b> diesem mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.</p>
<p>9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus sechs Mitgliedern a) dem Landesjugendleiter b) dessen drei Stellvertretern c) dem Kassenwart d) Schriftführer</p>	<p>9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus sechs Mitgliedern a) <b>der Landesjugendleiterin oder</b> dem Landesjugendleiter b) <b>deren oder</b> dessen drei <b>Stellvertreterinnen und</b> Stellvertretern c) <b>der Kassenwartin oder</b> dem Kassenwart d) <b>der Schriftführerin oder dem</b> Schriftführer</p>

<p>9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung wird <del>vom</del> Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens viermal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem seiner Mitglieder einzuberufen. [...] <del>Der</del> Landesjugendleiter kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbei führen.</p>	<p>9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung wird <b>von der Landesjugendleiterin oder dem</b> Landesjugendleiter geleitet und ist von <b>dieser oder</b> diesem mindestens viermal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem seiner Mitglieder einzuberufen. [...] <b>Die Landesjugendleiterin oder der</b> Landesjugendleiter kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbei führen.</p>
<p>9.3 Die Landesjugendleitung [...] übernimmt e) Einstellung und Entlassung <del>von Mitarbeitern</del> der Landesgeschäftsstelle</p>	<p>9.3 Die Landesjugendleitung [...] übernimmt e) Einstellung und Entlassung <b>der Mitarbeitenden</b> der Landesgeschäftsstelle</p>
<p>9.5 Die Landesjugendleitung kann Fachreferenten beauftragen, die sie bei der Wahrnehmung eng umrissener Teilaufgaben unterstützen.</p>	<p>9.5 Die Landesjugendleitung kann <b>Fachreferentinnen und</b> Fachreferenten beauftragen, die sie bei der Wahrnehmung eng umrissener Teilaufgaben unterstützen.</p>
<p>10.2 Einstellung und Entlassung der <del>Mitarbeiter</del> der Landesgeschäftsstelle werden von der Landesjugendleitung beschlossen. Hierzu stimmt diese sich mit dem Landesjugendvorstand ab. Sofern der <del>Mitarbeiter</del> stimmberechtigtes Mitglied in einem Organ der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist, entfällt bei Abstimmung zur eigenen Person das Stimmrecht.</p>	<p>10.2 Einstellung und Entlassung der <b>Mitarbeitenden</b> der Landesgeschäftsstelle werden von der Landesjugendleitung beschlossen. Hierzu stimmt diese sich mit dem Landesjugendvorstand ab. Sofern <b>die oder</b> der <b>Mitarbeitende</b> stimmberechtigtes Mitglied in einem Organ der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist, entfällt bei Abstimmung zur eigenen Person das Stimmrecht.</p>
<p>10.3 <del>Der</del> Landesjugendleiter ist Vorgesetzter <del>der Mitarbeiter</del> der Landesgeschäftsstelle.</p>	<p>10.3 <b>Die Landesjugendleiterin oder der</b> Landesjugendleiter ist <b>die oder der</b> Vorgesetzte der <b>Mitarbeitenden</b> der Landesgeschäftsstelle.</p>
<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des <del>13.</del> Landesjugendausschusses am <del>05.06.2021</del> beschlossen.</p>	<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des <b>14.</b> Landesjugendausschusses am <b>23.04.2022</b> beschlossen.</p>
<p>Kopfzeile [...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am <del>05.06.2021</del></p>	<p>Kopfzeile [...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am <b>23.04.2022</b></p>

Wenn der Antrag der Landesjugendleitung auf Änderung der Satzung betreffend die Repräsentation direkter Mitglieder („Änderung der Satzung (II)“) vom Landesjugendausschuss angenommen

wird, möge der Landesjugendausschuss weiter beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand 05.06.2021 nach o.g. Antrag	SATZUNG, nach Änderung
6.3a [...] Die Sitzung findet im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt, wird <del>vom</del> Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem spätestens alle zwei Jahre oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. [...]	6.3a [...] Die Sitzung findet im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt, wird <b>von der Landesjugendleiterin oder dem</b> Landesjugendleiter geleitet und ist von <b>dieser oder</b> diesem spätestens alle zwei Jahre oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. [...]

Wenn der Antrag der Landesjugendleitung auf Änderung der Satzung betreffend die Flexibilisierung der Anzahl Stellvertretender Landesjugendleiter („Änderung der Satzung (IV)“) vom Landesjugendausschuss angenommen wird, möge der Landesjugendausschuss weiter beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand 05.06.2021 nach o.g. Antrag	SATZUNG, nach Änderung
9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>b) mindestens zwei Stellvertretern des Landesjugendleiters</li> <li>c) [...]</li> </ul>	9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>b) mindestens zwei <b>Stellvertreterinnen und</b> Stellvertretern <b>der Landesjugendleiterin</b> <b>oder</b> des Landesjugendleiters</li> <li>c) [...]</li> </ul>
8.3 [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>f) den Beschluß der Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen</li> <li>g) die Festsetzung der Anzahl der Stellvertreter des Landesjugendleiters</li> </ul>	8.3 [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>f) den Beschluß der Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen</li> <li>g) die Festsetzung der Anzahl der <b>Stellvertreterinnen und</b> Stellvertreter <b>der Landesjugendleiterin oder</b> des Landesjugendleiters</li> </ul>

Wenn der Antrag der Landesjugendleitung auf Änderung der Satzung betreffend die realitätsgetreue Aufgabenverteilung der Vereinsorgane („Änderung der Satzung (V)“) vom Landesjugendausschuss nicht angenommen wird, möge der Landesjugendausschuss weiter beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand 05.06.2021	SATZUNG, nach Änderung
<p>8.3 Der Landesjugendvorstand nimmt die [...] Aufgaben wahr, insbesondere [...]</p> <p>e) die Koordinierung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter(Juleica) sowie Massnahmen der allgemeinen Bildungsarbeit</p> <p>f) [...]</p>	<p>8.3 Der Landesjugendvorstand nimmt die [...] Aufgaben wahr, insbesondere [...]</p> <p>e) die Koordinierung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen für <b>Jugendleiterinnen und</b> Jugendleiter(Juleica) sowie Massnahmen der allgemeinen Bildungsarbeit</p> <p>f) [...]</p>

### Begründung

**Änderung der Artikel 4.11 b), 6.2, 6.5, 6.8, 7.2, 7.3, 7.4 e), h), 8.1 b)-g), 8.2, 9.1 a)-d), 9.2, 9.3 e), 9.5, 10.2, 10.3 und 13.2**

In den gegenständlichen Artikeln werden durch die gewählten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen nur die männlichen Mitglieder angesprochen, jedenfalls wird das generische Maskulinum gebraucht. Dieses soll nicht mehr verwendet werden, weshalb fortan entweder auch die feminine Bezeichnung oder eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet werden soll.

### **Änderung des Deckblatts**

Der auf dem Deckblatt verwendete Hinweis, mit dem zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwendeten generischen Maskulinum seien auch Mädchen und Frauen gemeint, ist mit der fortan gebräuchlichen Verwendung entweder auch der femininen oder einer geschlechtsneutralen Form nicht mehr erforderlich und soll daher gestrichen werden. Dass die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen nicht nur die Gleichstellung von Mann und Frau begrüßt sondern die Gleichstellung aller Geschlechter unterstützt, wird in den Ausführungen der Satzung zum Werteverständnis des Vereins hinreichend deutlich und braucht nicht weiter auf dem Deckblatt im Rahmen eines redaktionellen Hinweises ausgeführt werden.

### **Änderung des Artikels 6.3a**

Der Artikel 6.3a wird durch den Antrag der Landesjugendleitung auf Änderung der Satzung betreffend die Repräsentation direkter Mitglieder („Änderung der Satzung (II)“) neu in die Satzung eingefügt, wenn der Landesjugendausschuss ihn annimmt. Zur einheitlichen Gestaltung der Satzung wurde der Antrag in der Form des generischen Maskulins formuliert, wie er in der Ausgangsfassung der Satzung verwendet wird. Wenn der Landesjugendausschuss den Antrag nun annimmt, bedarf auch der

Artikel 6.3a einer Anpassung der verwendeten Bezeichnung von Personen und Funktionen nach der bereits erläuterten Systematik.

#### **Änderung des Artikels 8.3 g) und 9.1 b)**

Der Artikel 8.3 g) wird durch den Antrag der Landesjugendleitung auf Änderung der Satzung betreffend die Flexibilisierung der Anzahl Stellvertretender Landesjugendleiter („Änderung der Satzung (IV)“) neu geschaffen und der Artikel 9.1 b) wird wesentlich geändert, wenn der Landesjugendausschuss den Antrag annimmt. Zur einheitlichen Gestaltung der Satzung wurde der Antrag in der Form des generischen Maskulins formuliert, wie er in der Ausgangsfassung der Satzung verwendet wird. Wenn der Landesjugendausschuss den Antrag nun annimmt, bedürfen auch die Artikel 8.3 g) und 9.1 b) einer Anpassung der verwendeten Bezeichnung von Personen und Funktionen nach der bereits erläuterten Systematik.

#### **Änderung des Artikels 8.3 f)**

Der Artikel 8.3 f) wird durch den Antrag der Landesjugendleitung auf Änderung der Satzung betreffend die realitätsgetreue Aufgabenverteilung der Vereinsorgane („Änderung der Satzung (V)“) gestrichen, wenn der Landesjugendausschuss ihn annimmt. Ist das der Fall, bedarf es in diesem Artikel keiner Änderung hinsichtlich der verwendeten Bezeichnung von Personen und Funktionen. Unterlässt es der Landesjugendausschuss jedoch, diesen Antrag anzunehmen, bedarf auch der Artikel 8.3 f) einer Anpassung der verwendeten Bezeichnung von Personen und Funktionen nach der bereits erläuterten Systematik.

#### **Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile**

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.